



## **Informationen zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen - Fachbereich Sozialwesen - - Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik -**

Diese Informationsschrift informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

### ***Wichtiger Hinweis:***

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.

Die Tarifstelle 21.1.9 der o.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine Gebühr in Höhe von 300 € bis 660 € vor. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

### **1. Was ist eine Externenprüfung?**

Eine Externenprüfung am Berufskolleg ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

Die Bildungsgänge in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik bestehen aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum). Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden; das Berufspraktikum ist im Anschluss an die Externenprüfung noch abzuleisten. Auf Wunsch kann nach einer erfolgreichen Externenprüfung durch eine Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erworben werden.

### **2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung**

Antragstellung: Einreichung der vollständigen Unterlagen bis zum 1. Februar jeden Jahres bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung

Prüfungstermine: Die theoretischen Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni). Die praktischen Prüfungen gehen dem voraus.

### **3. Zulassungsvoraussetzungen**

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in den letzten zwei Jahren **keine** Fachschule besucht haben, die den angestrebten Abschluss vermittelt. Trifft das für Sie zu? ja

Verfügen Sie über den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)? ja

Verfügen Sie über **eine** der unter a) bis f) aufgeführten beruflichen Qualifikationen? ja

a) Berufsabschluss in einem Beruf, der der Fachrichtung dienlich ist **und** Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand

**oder**

b) Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“ und „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistentin, Schwerpunkt Heilerziehung“

**oder**

c) Nicht einschlägiger Berufsabschluss und eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder entsprechendem Umfang bei Teilzeitbeschäftigung in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung

**oder**

d) Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit erweiterten beruflichen Kenntnissen und dem Erwerb der Fachhochschulreife

**oder**

e) Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife

**oder**

f) Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden. Erforderlich sind berufliche Vollzeittätigkeiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Dauer entsprechend.

**oder**

g) Hochschulzugangsberechtigung und eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder entsprechendem Umfang bei Teilzeitbeschäftigung in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Die einschlägige berufliche Tätigkeit kann auch im Rahmen des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife abgeleistet werden.

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet und dabei insbesondere die Praxis der angestrebten Fachrichtung berücksichtigt? ja

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 4.) ja

**Hinweis:** Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach dem Erwerb der erforderlichen beruflichen Qualifikation möglich!**

#### 4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Lebenslauf

- Amtlich beglaubigte Kopien der Schulabschlüsse
- Amtlich beglaubigte Kopien der beruflichen Tätigkeitsnachweise
- Nachweis einer der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (muss spätestens zur praktischen Prüfung vorliegen)

**Wichtig für die Zulassung zur Externenprüfung Erzieherin/Erzieher:** Die berufspraktische Tätigkeit muss in mindestens zwei Arbeitsfeldern (Tageseinrichtungen für Kinder, Offener Ganztags, Hilfen zur Erziehung, offene Kinder- und Jugendarbeit) erfolgt sein.

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das frühestens vom Oktober des Jahres vor der Externenprüfung stammen darf.
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung darüber, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde
- Erklärung darüber, ob zusätzlich die Fachhochschulreife angestrebt wird
- Nachweise / Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung

### **Wichtiger Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Frist ist nicht gewahrt, wenn Sie die erforderlichen Unterlagen per E-Mail oder Fernkopie zusenden. Hierdurch werden amtlich beglaubigte Kopien zu einfachen Kopien, welche aus Rechtssicherheitsgründen einer Zulassungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden können.

Die Überprüfung Ihrer Unterlagen erfolgt erst zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung, d.h. frühestens Anfang Januar eines jeden Jahres. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Alle öffentlichen Berufskollegs in NRW sind zertifiziert nach AZAV. Sofern Sie Anspruch auf einen Bildungsgutschein durch die Arbeitsverwaltung haben, können Sie diesen auch an jedem öffentlichen Berufskolleg einlösen. Somit können Sie die reguläre Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren und zugleich durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter gefördert werden.

## **5. Inhalt der Externenprüfung**

Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen entsprechen dem theoretischen Ausbildungsabschnitt der Fachrichtungen Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik.

Das Fachschulexamen als Externenprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung. Die Bezirksregierung beauftragt ein Berufskolleg mit der Durchführung der Externenprüfung.

### **Praktische Prüfung:**

In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder der Heilerziehungspflegearbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftlichen Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

### **Theoretische Prüfung:**

Voraussetzung für die Teilnahme an der theoretischen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung.

Die theoretische Prüfung besteht aus drei Arbeiten, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jede der drei Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Dauer

des schriftlichen Teils beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Externenprüfung für den fachtheoretischen Teil ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichend sind.

## **6. FHR-Prüfung:**

Wer das Fachschulexamen bestanden hat und die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen.

Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus **je** einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikation	180 Minuten
Fremdsprache	180 Minuten
Mathematik/Naturwissenschaften/Technik	180 Minuten

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei schriftlichen Arbeiten, ggf. ergänzt durch eine mündliche Prüfung, mindestens ausreichend sind und wenn das Berufspraktikum erfolgreich absolviert wird.

## **7. Berufspraktikum**

Nach der erfolgreich abgelegten Externenprüfung muss das einjährige Berufspraktikum an anerkannten Einrichtungen der Fachrichtung absolviert werden; eine Verkürzung auf 6 Monate ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das Berufspraktikum beinhaltet Phasen des praxisbegleitenden Unterrichts und schließt mit einem Kolloquium ab. Das erfolgreich absolvierte Kolloquium berechtigt zur Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

## **8. Weitere Regelungen, Informationen und Beratungen**

Die Bezirksregierungen treffen ggf. ergänzende Regelungen, z.B. zu Informations- und Beratungsveranstaltungen, Zuweisungen zu den prüfenden Berufskollegs etc.

## **Die Anschriften der Bezirksregierungen:**

### **Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg  
Fon: 0 29 31 / 82- 0  
Fax: 0 29 31 / 82 25 20  
E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)  
Internet: [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)

### **Bezirksregierung Detmold**

Leopoldstraße 15  
32754 Detmold  
Fon: 0 52 31 / 71- 0  
Fax: 0 52 31 / 71 12 95  
E-Mail: [poststelle@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de)  
Internet: [www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)

### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Fon: 02 11 / 4 75-0  
Fax: 02 11 / 4 75-26 71  
E-Mail: [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de)  
Internet: [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

### **Bezirksregierung Köln**

Zeughausstraße 2- 10  
50667 Köln  
Fon: 02 21 / 1 47- 0  
Fax: 02 21 / 1 47- 3185  
E-Mail: [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)  
Internet: [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)

### **Bezirksregierung Münster**

Domplatz 1- 3  
48143 Münster  
Fon: 02 51 / 4 11-0  
Fax: 02 51 / 4 11-25 25  
E-Mail: [poststelle@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-muenster.nrw.de)  
Internet: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

---

Stand: 29.09.2021

Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 04.05.2021,  
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs – APO-BK, Anlage E, in der Fassung vom 01.05.2021,  
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der Fassung vom 01.05.2021